



Formular

Meldung Herstellung von Hauskanälen gem. § 16 Abs. 1 Z. 7 NÖ Bauordnung 2014

Hinweis: Allgemein

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet die Stadtgemeinde Klosterneuburg generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen.

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Kontaktdaten Bauwerber *

<input type="checkbox"/> Privatperson <input type="checkbox"/> Unternehmen			
Firmenname: *			
Anrede *		Titel	
<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe			
Vorname: *		Nachname: *	
Straße: *		Hausnr.: *	Stiege: Tür:
PLZ: *		Ort: *	
Telefonnr.: *		E-Mail: *	

Angaben zur Liegenschaft des Kanaleinbaus *

Hiermit wird bekanntgegeben, dass der Kanaleinbau auf folgendem Grundstück vollendet wurde. Die Überprüfung des Hauskanals erfolgt gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Kanalgesetz.					
Katastralgemeinde: *		Einlagezahl:		Grundstücksnummer:	
Straße: *		Hausnr.: *	Stiege:	Tür:	
PLZ: *		Ort: *			
Kanaleinbau wurde vollendet am: *					
<input type="checkbox"/> Einleitung von Regenwässern in die öffentliche Kanalanlage <input type="checkbox"/> Einleitung von Schmutzwässern in die öffentliche Kanalanlage					

Erforderliche Nachweise

- Kanalplan mit Prüfvermerk der GA IV/5
- Zustimmungsnachweis des jeweiligen Grundeigentümers, wenn die Kanalanlage über Fremdgrund verläuft
- Vollmacht bei Vertretung des Bauwerbers

Beilagen

Hinweis: Kenntnisnahme*

- Hiermit nehme ich die in den beiliegenden Unterlagen angeführten Informationen zur Kenntnis.*
(vgl. „Allgemeine Hinweise“, „Informationsblatt Hauskanal“ und „Muster Kanalplan“)

Hinweis: Datenschutz*

- Treten Sie mit uns in Kontakt, verarbeiten wir die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten, wie z.B. Ihren Namen, Ihre Anschrift und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail), Angaben über Ihr jeweiliges Anliegen sowie Korrespondenz und sonstige von Ihnen bekanntgegebene Informationen. Dies jedoch ausschließlich zur Erledigung Ihres Anliegens sowie einer dazu notwendigen Kontaktaufnahme. Als betroffene Person stehen Ihnen mehrere Rechte, wie etwa das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Diese Rechte können Sie direkt bei uns geltend machen. Weiters steht Ihnen das Recht zu, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 521 52-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) zu erheben. Nähere und weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie auch der Datenschutzerklärung auf unserer Webseite (<https://www.klosterneuburg.at>) unter der Rubrik „Datenschutz“.

Datum, Unterschrift

Beilagen

- Allgemeine Hinweise
- Informationsblatt Hauskanal
- Muster Kanalplan



Information

Gemäß § 45 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 sind die auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwässer, wenn eine Anschlussmöglichkeit besteht, grundsätzlich in den öffentlichen Kanal abzuleiten. Im Zeichen eines umfassenden Grundwasserschutzes ist die Anschlusspflicht bei Vorliegen einer Anschlussmöglichkeit unbedingt gegeben. Die früher im § 56 Abs. 2 NÖ Bauordnung 1976 enthaltenen Einschränkungen (keine Anschlusspflicht, wenn die Anschlussleitung länger als 50 m oder ein Pumpvorgang erforderlich ist) wurden in die NÖ Bauordnung 1996 und 2014 nicht mehr übernommen.

Durch die Versickerung oder oberflächliche Ableitung von Niederschlagswässern darf weder die Tragfähigkeit des Untergrundes noch die Trockenheit von Bauwerken beeinträchtigt werden. Niederschlagswässer dürfen nicht auf Verkehrsflächen abgeleitet werden. Die Niederschlagswässer sollen in Zukunft entweder versickert oder für Brauchzwecke gesammelt werden. Dies geht aus dem Bericht des Bauausschusses des NÖ Landtages hervor. Daher wird für diese keine Anschlusspflicht vorgeschrieben. Will der Grundstückseigentümer Niederschlagswässer in den öffentlichen Kanal einleiten, darf er dies nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Referates Abwasserentsorgung.

Die Herstellung von Hauskanälen ist gemäß § 16 Abs. 1 Z.7 NÖ Bauordnung 2014 schriftlich der Baubehörde zu melden. Die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsgebieten ist gemäß § 15 Abs. Z.2 NÖ Bauordnung 2014 bewilligungspflichtig (im vereinfachten Verfahren). Gemäß § 15 NÖ Kanalgesetz 1977 begeht eine Verwaltungsübertretung, unbeschadet der Bestimmungen des § 10 des NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetzes 2009, LGBl. 3400, wer, auch ohne eine Abgabenverkürzung zu bewirken,

- a) entgegen einer bestehenden Verpflichtung zur Ableitung von Abwässern nicht die öffentliche Kanalanlage benützt,
- b) ohne Vorliegen einer Verpflichtung oder einer Bewilligung in einen öffentlichen Kanal der Gemeinde Abwässer einleitet,
- c) in eine Kanalanlage der Gemeinde Stoffe einbringt, durch die eine Beschädigung der Kanalanlage eintritt oder eintreten könnte,
- d) die im § 13 vorgesehene Veränderungsanzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
- e) die gemäß § 17 Abs. 1 in der Entscheidung festgesetzten Fristen bzw. den gemäß Abs. 3 vorgesehenen Zeitpunkt zur Herstellung des Anschlusses des Hauskanals an die öffentliche Kanalanlage nicht einhält,
- f) entgegen einer bestehenden Anschlussverpflichtung eine öffentliche Fäkalienabfuhr der Gemeinde nicht benützt,
- g) den von der Gemeinde erlassenen Durchführungsbestimmungen zuwider handelt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen. Die Datenschutzerklärung ist auf der Website zu finden.





BITTE UNBEDINGT LESEN!

INFORMATION betreffend die technischen Belange zur Herstellung des Hauskanales

Es wird empfohlen, vor der Planung und baulichen Herstellung des Hauskanales mit dem Referat Abwasserentsorgung der Stadtgemeinde Klosterneuburg, Normannengasse 4-10, Tel. (02243) 444 268, Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00, Kontakt aufzunehmen.

1. Die gültigen ÖNORMEN insbesondere die ÖNORM B 2501 in Verbindung mit ÖNORM EN 12056 und ÖNORM EN 752 sowie ÖNORM EN 12050:

Bestimmungen für Planung, Ausführung und Prüfung von Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke

2. Kanalsysteme:

Trennsystem: Erfolgt die Abwasserableitung im Straßenkanal nach dem Trennsystem, so müssen Schmutzwässer und Regenwässer **ausnahmslos** in getrennten Leitungen abgeleitet werden. In Schmutzwasserleitungen dürfen keine Regen-, Kühl- oder Drainagewässer, in Regenwasserleitungen keine Schmutzwässer eingeleitet werden.

Mischsystem: Erfolgt die Abwasserableitung im Straßenkanal nach dem Mischsystem, so müssen grundsätzlich Schmutzwässer und Regenwässer in getrennten Leitungen abgeleitet werden. Diese Trennung ist - in Abhängigkeit von örtlichen Gegebenheiten – möglichst bis zur Einmündung in den Straßenkanal aufrecht zu erhalten.

Grundsätzlich ist in Gebäuden Schmutzwasser und Regenwasser in getrennten Leitungen abzuleiten!

Bitte erkundigen Sie sich beim Referat GA IV/5 - Abwasserentsorgung, Normannengasse 4 - 10, welches System für Ihren Fall zum Tragen kommt!

Der Kanalnetzbetreiber kann die maximal einzuleitende Menge an Regenwasser von einem Grundstück begrenzen. Diese Vorschriften sind bei der Planung der Entwässerungsanlage zu berücksichtigen.

Haben Sie schon an eine Regenwasserzisterne gedacht, allenfalls mit einem Überlauf in einen Sickerschacht? Auch eine aufgelassene Senkgrube könnte dienlich sein, ebenso könnte die Senkgrube in einen Putzschacht (Hausanschluss-schacht) umfunktioniert werden. Dabei ist die ehem. Senkgrube bis zur Kanalsole aufzufüllen, eine neue Sole zu betonieren und ein Gefällestrich zum Putzstück hin muss eingebracht werden. Allerdings darf die ehem. Senkgrube nicht weiter als 5 m von der Grundgrenze zum öffentlichem Gut entfernt sein.

3. Anforderungen an Werkstoffe, Bauteile und Entwässerungsgegenstände gem. ÖNORM B 2501:

Abfallzerkleinerer dürfen **nicht** in Entwässerungsanlagen eingebaut werden.

Der Einbau von Abwasserpumpen mit Schneidwerk ist in Entwässerungsanlagen zulässig.

3.1. Die Rohrleitungen:

3.2. Rohre, Formstücke und andere Bauteile müssen wasserdicht (bis 0,5 bar Druckbelastung) sein. Muffenrohre müssen mit der Muffe gegen die Abflussrichtung verlegt werden.

3.4. Jede Ablaufstelle im Gebäude muss zur Verhinderung des Austrittes von Kanalgasen mit einem Geruchsverschluss versehen sein, sofern diese nicht aus einem mit eingebautem Geruchsverschluss versehenen Entwässerungsgegenstand besteht (z. B. WC-Schale oder Handwaschbecken mit Siphon).

Die Abläufe sind in regelmäßigen Abständen gegen Austrocknung mit Wasser zu füllen.

3.5. Abfallrohre von Abwasserleitungen sind bis über das Dach hinaus fortzusetzen. Abfallrohre von Fäkal-Leitungen sollen einen Durchmesser von mindestens 100 mm in der Senkrechten und müssen mind. 100 mm Durchmesser als Grundleitung aufweisen. (Ausnahme: Druckleitungen von Hebeanlagen, die haben je nach Pumpenfabrikat 50 – 80 mm Durchmesser)

Zwecks Wartung und Instandhaltung wird bei Grundleitungen ein Rohrdurchmesser von 150 mm empfohlen.

- 3.6. Gefälle: Eine wirtschaftliche Auslegung wird in der Regel dann erreicht, wenn Abwasserleitungen und –kanäle dem natürlichen Bodengefälle folgen. Sie sollten jedoch in einem Gefälle verlegt werden, bei dem Fließgeschwindigkeiten entstehen, die ausreichend hoch sind, um der Ablagerung von Feststoffen vorzubeugen. Spezielle Unterhaltsmaßnahmen können für die Sicherstellung einer regelmäßigen Reinigung bei Leitungen erforderlich werden, wenn es nicht möglich war, ein Gefälle mit selbstreinhaltender Fließgeschwindigkeit zu erreichen.

Empfehlung für Grund und Sammelleitungen: 2% Gefälle

- 3.7. Richtungsänderungen von Grund- und Sammelleitungen dürfen nur mit Einzelbögen bis max. 45° ausgeführt werden.
- 3.8. Abzweiger in Grund- und Sammelleitungen dürfen nur mit einem Anschluss im Winkel von max. 45° eingebaut werden, **Doppelabzweiger sind unzulässig.**
- 3.9. **Putzstücke und Putzschächte:**

Die Größe der Reinigungsöffnung ist vom Querschnitt des Kanalrohres abhängig. Runde Putzöffnungen sind für liegende Leitungen unzulässig. Der Putzdeckel muss rattenbissfest und dicht sein. Die Dichtheit muss mindestens dem Pkt. 3.2 entsprechen.

Beim Anschluss an die bestehende Hausanschlussleitung auf dem öffentlichen Gut ist mit derselben Neigung geradlinig bis nach dem Putzstück im Putzschacht an der Grundstücksgrenze fortzufahren, erst danach kann die Kanalneigung und Kanalrichtung geändert werden.

Putzstücke sind in der Nähe eines Aufstandsbogens und an der Grundstücksgrenze sowie bei jeder Richtungs- und Gefällsänderung anzuordnen. Bei abzweigenden Leitungen sind Putzstücke, in Fließrichtung gesehen, nach dem Abzweiger, maximal jedoch 5 m von der Einmündung entfernt, anzuordnen. Die Abstände zwischen Putzmöglichkeiten sind in der ÖNORM B2501 geregelt.

Putzöffnungen müssen leicht zugänglich sein. Sie sollen in der Mitte des Schachtes liegen und von einer Betonwanne mit einem Gefälle von ca. 5 – 20 % zum Putzstück umgeben sein. Um die Putzöffnung muss so viel Spielraum verbleiben, dass man den Verschlussdeckel ungehindert einführen und passend aufsetzen kann. Bei Hängeleitungen ist darauf zu achten, dass zwischen Putzstücken und Deckenunterkante 60 cm Arbeitsraum verbleibt. Bei geringerem Deckenabstand ist eine Verdrehung des Putzstückes bis 60° möglich.

Putzschächte sind wasserdicht auszuführen. Bei Entwässerungsanlagen im Trennsystem sind für Schmutz- und Regenwasser getrennte Putzschächte vorzusehen. Putzstücke für Schmutzwasserkanäle und solche für Regenwasserkanäle dürfen nicht in einem gemeinsamen Schacht angeordnet werden. In Garagen und Abstellräumen für Kraftfahrzeuge sind Putzschächte möglichst zu vermeiden. Sind sie dennoch erforderlich, so sind sie mit einem gegen Rückstau sicher schließenden Deckel (Öl dicht) zu versehen.

Leitungen für Wasser, Gas, Öl und dgl. sowie Kabel dürfen nicht durch Putzschächte oder deren Mauerwerk geführt werden!

Mindestgrößen der Putzschächte:

Schachttiefe	Ortbetonschächte		Fertigteilringe	Abdeckung
	Deckel - OK bis Putzstückdeckel OK	Schachtlänge	Schachtbreite	Schachtweite
m	cm	cm	cm	cm
bis 0,6	60	40	DN 60	60 x 40 oder DN 60
0,6 bis 0,8	60	60	DN 60	60 x 60 oder DN 60
0,8 bis 1,5	100	60	DN 100	60 x 60 oder DN 60
über 1,5	120	75	DN 100	60 x 60 oder DN 60

Beseitigung aufgelassener Anlagen gem. ÖNORM B 2501

Aufgelassene Grundleitungen, Schächte, Kammern u. Ä. sind nach Entleerung und Reinigung entweder einzuschlagen und mit hygienisch einwandfreiem, inertem Material zuzuschütten oder auszumauern

3.10. Die Lüftung des Kanalsystems:

Die über Dach zu führenden Hauptlüftungen müssen mindestens denselben Querschnitt wie die Fallleitung aufweisen, dem entspricht in der Regel ein Rohrdurchmesser von 100 mm. Bei Niedrigenergie- und Niedrigstenergiegebäuden (z.B. Passivhäusern) wird empfohlen, eine ausreichende Wärmedämmung der Fallleitung und der Entlüftung über Dach vorzusehen.

Belüftungsventile anstelle von Hauptlüftungen sind nicht zulässig!

3.11. Mineralölabscheider:

Die Mineralölabscheider sind grundsätzlich selbstschließend auszubilden, es gelten die ÖNORM EN 858-1/-2. Sonderauflagen je nach Anlagengröße und Anlagenart sind möglich.

3.12. Hebeanlagen:

Die Hebeanlagen müssen ein geschlossenes System bilden, so dass bei Ausfall der Pumpe kein Schmutzwasser austreten kann. Außerdem muss die Hebeanlage einen ausreichenden Sammelbehälter für die Zwischenaufnahme der Schmutzwässer im Falle eines Ausfalles der Pumpe aufweisen. (Empfohlen wird mind. 50 Liter Fassungsvermögen) Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre Pumpenlieferfirma. Zwillingspumpen werden aus Gründen der Betriebssicherheit unbedingt empfohlen. Senkgruben können zu Maschinenräumen für die Hebeanlage umgebaut werden, **ein Einbau einer mobilen Tauchpumpe ist nicht gestattet.**

4. Anforderungen an die Rückstausicherheit gem. ÖNORM B 2501 Abs. 5.6:

Werden Abwässer mittelbar oder unmittelbar öffentl. Entwässerungsanlagen zugeführt, so sind alle Entwässerungsgegenstände unterhalb der Rückstauenebene gegen Rückstau zu sichern. Dabei muss gewährleistet sein, dass oberhalb der Rückstauenebene anfallende Abwässer – auch im Falle eines Rückstaus – in das öffentliche Entwässerungsnetz abfließen können.

Wenn seitens der Behörde nichts Anderes bekannt gegeben wird, gilt als maßgebliche Rückstauenebene 15 cm über dem Niveau des gegen die Fließrichtung gesehenen nächsten Kanalschachtes des Straßenkanales mit offenem Gerinne oder Einlaufgitters. Ist die maßgebliche Rückstauenebene nicht offensichtlich erkennbar, muss diese unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermittelt werden.

5. Meldung gem. § 16 Abs. 1 Z. 7 NÖ Bauordnung 2014:

Gemäß § 16 Abs. 1 Z. 7 und Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 *ist die Herstellung von Hauskanälen innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung schriftlich der Baubehörde zu melden. Der Meldung für die Herstellung von Hauskanälen ist eine Darstellung und eine Beschreibung anzuschließen, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren.*

Diese maßstäbliche Darstellung soll enthalten: Gebäudegrundriss, Grundstücksgrenzen, Rohrdurchmesser und Material, Lage der Putzstücke, Lage, Größe und Tiefe der Putzschächte, Abstand des Putzschachtes von der Grundgrenze bzw. Abstände zwischen den Putzschächten, aufgelassene Senk- und Sickergruben. Ein Muster für die Darstellung finden Sie auf der nächsten Seite.

6. Überprüfung des Hauskanales gem. § 17 Abs. 4 NÖ Kanalgesetz 1977:

Gemäß NÖ Kanalgesetz 1977 § 17 Abs. 4 *ist die Gemeinde berechtigt, den Zustand der Hauskanäle jederzeit zu überprüfen, denselben insbesondere vor der Inbetriebnahme der erforderlichen Probe zu unterziehen, die Behebung wahrge-nommener Mängel anzuordnen und im Falle der Nichtbefolgung diesbezüglicher Aufträge das Erforderliche auf Kosten des Liegenschaftseigentümers nach den Bestimmungen des Abs.3 zu veranlassen.* Daher ist nach Durchführung des Anschlusses des Hauskanals an den öffentlichen Kanal mit dem beiliegenden Formular „Meldung Herstellung von Hauskanälen“ die Fertigstellung der Bauarbeiten der Stadtgemeinde Klosterneuburg, GA IV/5 – Abwasserentsorgung zu melden, damit die Hauskanalanlage überprüft werden kann. Der zu erstellende Kanalbefund wird direkt der Baubehörde übermittelt. Die Gebühren für die Erstellung des Kanalbefundes betragen

Kommissionsgebühr:	€ 14,30
Verwaltungsabgabe:	€ 3,50

und werden bei der Überprüfung des Hauskanales bar eingehoben. Eine Bestätigung über den Erhalt der Gebühren wird vom Bediensteten der Stadtgemeinde Klosterneuburg ausgehändigt.

Kanalplan (Anschluß an den öffentlichen Schmutzwasserkanal) M=1:250

Angeschlossene Geschosse:
Keller, Erdgeschoss, Dachgeschoss

Regenwasser wird auf Privatgrund
zur Versickerung gebracht.

Grundeigentümer u. Bauwerber:
Franz MUSTER
3400 Klosterneuburg, Mustergasse 10
Grundstücksanschrift:
Grstrn.: 125/12 EZ.: 1234
3400 Klosterneuburg, Mustergasse 10



Kanalplan (Anschluß an den öffentlichen Schmutzwasserkanal) M=1:250

Angeschlossene Geschosse:
Keller, Erdgeschoss, Dachgeschoss

Regenwasser wird auf Privatgrund
zur Versickerung gebracht.

Grundeigentümer u. Bauwerber:
Franz MUSTER
3400 Klosterneuburg, Mustergasse 10
Grundstücksanschrift:
Grstrn.: 125/12 EZ.: 1234
3400 Klosterneuburg, Mustergasse 10

